

Mitteilung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz (meldepflichtige Bauvorhaben)

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma *

Titel

Vorname *

Adresse *

Haus-Nr. *

Ort *

PLZ *

Mobil

E-Mail

2. Ort des Bauvorhabens

Straße *

Nr. *

KG *

Gst. Nr.

EZ

Gst. Nr.

EZ

3. Art des Bauvorhabens

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

Mitteilung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz
(meldepflichtige Bauvorhaben)

5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.

6. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen

Datum

Unterschrift

Hinweise:

Für die Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge bis zu einer bebauten Fläche von 40 m² (§ 21 Abs. 2 Z 1), für die Errichtung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen (§ 21 Abs. 2 Z 3), für die ortsfeste Aufstellung von Maschinen im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von max. 80 dB und bei stationärer Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh (§ 21 Abs 2 Z 2) sind der Meldung zusätzliche Antragsbeilagen gemäß § 21 (3) Stmk BauG anzuschließen.

Sofern Bauwerke innerhalb des Bauverbotsbereiches von Landes- oder Gemeindestraßen (§ 24 LStVG) vorgesehen sind, ist vor deren Ausführung eine Ausnahmegewilligung des jeweiligen Straßenverwalters zu erwirken. Eine baubehördliche Meldung ersetzt diese Pflicht nicht.

Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.